



Sitzungsvorlage 100/428/2024

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 02.05.2024	Aktenzeichen: 10.13.01.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.05.2024	Vorberatung N	
Hauptausschuss	14.05.2024	Vorberatung Ö	
Stadtrat	04.06.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neufassung der Zweckvereinbarung Fahrschulen über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und den Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau Land, Maikammer und Offenbach an der Queich über die Übernahme der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz sowie dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz durch die Stadt Landau in der Pfalz entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und den oben genannten Verbandsgemeinden (ausgenommen der Verbandsgemeinde Landau-Land) besteht seit dem Jahr 2015 eine Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau in der Pfalz. Hintergrund war die Übertragung der Zuständigkeiten für die Angelegenheiten nach dem Fahrlehrergesetz (FahrlG) von den Kreisverwaltungen auf die Verbandsgemeindeverwaltungen infolge einer Gesetzesänderung mit Wirkung zum 1. Januar 2012. Anpassungen wurden an der Zweckvereinbarung bislang nicht vorgenommen.

Nun wurde zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und den betroffenen Verbandsgemeinden die Neufassung der vorgenannten Zweckvereinbarung abgestimmt. Im Zuge der Neufassung wird die Verbandsgemeinde Landau-Land ebenfalls die Aufgaben an die Stadt Landau in der Pfalz übertragen und somit in der Zweckvereinbarung aufgenommen.

Im Rahmen der am 31.08.2022 in Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (BKrFQG/VZutV RP 2022) wurde die in § 3 Abs.1 Nr. 1-9 BKrFQG/VZutV RP 2022 aufgeführten Aufgaben an die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte übertragen. Da die bestehende

Zweckvereinbarung um diese Aufgaben erweitert werden soll, war eine Neufassung der Zweckvereinbarung erforderlich.

Aus Gründen der effizienten Aufgabenwahrnehmung, zur Bündelung von Kompetenzen und zur Vereinfachung sollen die jeweiligen Aufgaben weiterhin durch die Stadt Landau in der Pfalz wahrgenommen werden.

Wesentliches Ziel der Neufassung der Zweckvereinbarung ist eine Konkretisierung der operativen Zusammenarbeit und Anpassung der Abrechnungsgrundlage.

Im Zuge der Neufassung wurde auch die Abrechnungsgrundlage evaluiert. Um den bestehenden Arbeitsaufwand darstellen zu können, wurden seit Februar 2023 Aufzeichnungen über den anfallenden Arbeitsaufwand geführt. Durch die Aufzeichnungen hat sich ein jährlicher Arbeitsaufwand von 20 % bezogen auf eine Ganztagesstelle ergeben.

Als Abrechnungsgrundlage dienen die Richtlinien der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes, aktuelle Fassung) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieser Arbeitsaufwand wird auf alle Vertragspartner (Stadt Landau, VG Annweiler, VG Bad Bergzabern, VG Edenkoben, VG Herxheim, VG Landau Land, VG Maikammer, VG Offenbach an der Queich) zu gleichen Anteilen aufgeteilt.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist der Anlage beigefügt.

Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier (ADD) als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Diese wurde über die geplante Neufassung der Zweckvereinbarungen in Kenntnis gesetzt und hat bereits die grundsätzliche Zustimmung signalisiert.

Finanzielle Auswirkung:

Jährliche finanzielle Auswirkungen

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung:

Ausschließlich finanzielle Auswirkungen.

Anlagen:

- Zweckvereinbarung „Fahrschulen“
- Zweckvereinbarung „Fahrschulen“ Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Ordnungsamt
Organisationsabteilung
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.